



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

XIX. GP-NR

672/AB

1995 -05- 05

7014/1-Pr 1/95

zu

661/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 661/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Anzeigen wegen des Verdachts der vorsätzlichen Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes gemäß § 182 Strafgesetzbuch, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wieviele Anzeigen bezüglich des Verdachts der vorsätzlichen Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes wurden in den Jahren 1990 bis 1994 jeweils in welchem Gerichtsbereich eingereicht?
2. Wieviele dieser Anzeigen wurden in die Vorerhebungen bzw. Voruntersuchungen übernommen und welche wurden zurückgelegt?
3. Wie wird die Zurücklegung im Fall von schwerer Waldverwüstung begründet?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich verweise auf die nachfolgende Tabelle, die auf den von den einzelnen Staatsanwaltschaften erstatteten Berichten basiert. Der Vollständigkeit halber wurde in diese den Anfragezeitraum umfassende Übersicht nicht nur die Zahl der Anzeigezurücklegungen, sondern auch jene der sonstigen Erledigungen (Abtretung, Abbrechung des

Verfahrens gegen unbekannte Täter), der eingebrochenen Strafanträge und der ergangenen Urteile aufgenommen.

Staatsanwaltschaft	Anzeigen nach § 182 StGB	gerichtliche Vorerhebungen *)	Anzeige-zurücklegungen	sonstige Erledigungen	Strafanträge	Schuld-sprüche	Freisprüche
Wien	9	1	4	4	1		1
beim JGH							
Eisenstadt	1		1				
St. Pölten							
Korneuburg							
Krems/Donau							
Wr. Neustadt	1	1	1				
Linz	4 **)		4				
Salzburg	1		1				
Wels	5	1 ***)	2	1	1		1
Ried i. Innkreis	3	3	3				
Steyr	1		1				
Graz	4		4				
Leoben							
Klagenfurt	7	4	4		3	1	2
Innsbruck	6	1	4	1	1		1
Feldkirch							

\*) Voruntersuchungen wegen § 182 StGB wurden im Beobachtungszeitraum nicht geführt

\*\*) zwei der bei der StA Linz eingelangten Anzeigen betrafen unter anderem Waldverbißschäden, wobei eine schwere Waldverwüstung jedoch nicht vorlag

\*\*\*) dieses Verfahren ist noch offen

### Zu 3:

Nur die bei der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis erstatteten drei Anzeigen hatten Fälle "schwerer Waldverwüstung" zum Gegenstand.

Diese drei Anzeigen wurden in dem in der Anfrage genannten Verfahren behandelt und nach Durchführung gerichtlicher Vorerhebungen bezüglich der drei Verdächtigen am 21.1.1994 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt. Die Zurücklegung ist mangels Erfüllung des Tatbestandes des § 182 StGB erfolgt.

Der in Betracht kommende zweite Absatz dieser Strafbestimmung setzt nämlich vor-  
aus, daß eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in einem größeren Gebiet  
entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag auf eine andere als  
die im § 180 StGB bezeichnete Weise herbeigeführt wird. Die im vorliegenden Fall ge-  
pflogenen Erhebungen haben jedoch ergeben, daß die angezeigten Jagdleiter in den be-  
troffenen Waldgebieten die von der Bezirkshauptmannschaft vorgegebenen Abschuß-  
zahlen des schädigenden Rotwildes (mit einer einzigen geringfügigen Ausnahme) ein-  
gehalten haben. Die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis hat daher keinen Verstoß ge-  
gen einen behördlichen Auftrag angenommen. Das gemäß § 16 Abs. 1 ForstG jeder-  
mann treffende Verbot einer wodurch immer begangenen Waldverwüstung wiederum  
findet gemäß § 16 Abs. 2 lit. d ForstG auf eine flächenhafte Gefährdung des Bewuchs-  
ses durch Schädigung durch jagdbare Tiere ausdrücklich keine Anwendung. Da  
schließlich die in § 16 Abs. 5 ForstG vorgesehenen Maßnahmen (Erstattung von Gut-  
achten über Ursachen, Art und Ausmaß der Gefährdung durch jagdbare Tiere und Vor-  
schläge zur Abstellung dieser Gefährdung) durchgeführt wurden, ist die Staatsanwalt-  
schaft Ried im Innkreis zum Ergebnis gelangt, daß die Angezeigten auch nicht gegen  
eine Rechtsvorschrift verstoßen haben.

4. Mai 1995

*Franziska Wieden*